DE

Achte Kammer

R. Silva de Lapuerta

E. Juhász

J. Malenovský

T. von Danwitz

Bestimmung des Ersten Generalanwalts

(2007/C 269/05)

Der Gerichtshof hat nach Art. 10 § 1 Abs. 3 der Verfahrensordnung Herrn Poiares Maduro für ein Jahr bis 6. Oktober 2008 zum Ersten Generalanwalt bestimmt.

Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichts erster Instanz

(2007/C 269/06)

Herr Dittrich, Herr Soldevila Fragoso und Herr Truchot, die mit Beschlüssen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 25. April 2007 (¹) und vom 23. Mai 2007 (²) für die Zeit vom 1. September 2007 bis 31. August 2013 zu Richtern am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, haben am 17. September 2007 vor dem Gerichtshof ihren Amtseid geleister

Herr Frimodt Nielsen, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 25. April 2007 (³) für die Zeit vom 17. September 2007 bis 31. August 2010 zum Richter am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurde, hat am 17. September 2007 vor dem Gerichtshof seinen Amtseid geleistet.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. September 2007 — Maria-Luise Lindorfer/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-227/04 P) (1)

(Rechtsmittel — Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Berufstätigkeit vor dem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften — Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Allgemeine Durchführungsbestimmungen — Diskriminierungsverbot — Gleichbehandlungsgrundsatz)

(2007/C 269/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Maria-Luise Lindorfer (Prozessbevollmächtigte: G. Vandersanden und L. Levi, avocats)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. Anton und M. Sims-Robertson)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 18. März 2004, Lindorfer/Rat der Europäischen Union (T-204/01), mit dem eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 3. November 2000 über die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre der Klägerin nach der Übertragung des pauschalen Rückkaufswerts ihrer Versorgungsansprüche, die sie im österreichischen System erworben hatte, abgewiesen worden ist

Tenor

- 1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 2004, Lindorfer/Rat (T-204/01), wird aufgehoben, soweit mit ihm die Klage von Frau Lindorfer mit der Begründung abgewiesen worden ist, es liege keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor.
- Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom
 November 2000 über die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre von Frau Lindorfer wird aufgehoben.
- 3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
- 4. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten beider Rechtszüge.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 1.5.2007, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 31.5.2007, S.32.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 1.5.2007, S. 26.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 24.7.2004.